

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2026

Nr. 2026/662

Spitalliste des Kantons Solothurn; Aktualisierung der Spitalliste Bereich Akutsomatik per 1. April 2026

1. Ausgangslage

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen verpflichtet, eine bedarfsgerechte Spitalversorgung sicherzustellen (Art. 39 Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [KVG; SR 832.10]). Dazu erstellen sie eine nach Kategorien gegliederte Spitalliste (Art. 39 Abs. 1 Bst. d und e KVG). Auf der Spitalliste sind jene inner- und ausserkantonalen Einrichtungen aufgeführt, welche notwendig sind, um das für die Kantoneinwohnerinnen und -einwohner erforderliche stationäre Angebot sicherzustellen (Art. 58a ff. Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 821.102]). Jedem Listenspital wird ein Leistungsauftrag erteilt (Art. 58f Abs. 2 KVV). Zudem werden auf der Spitalliste für jedes Spital die dem Leistungsauftrag entsprechenden Leistungsgruppen aufgeführt (Art. 58f Abs. 3 KVV).

Grundlage für die Aufnahme von Spitälern auf die Spitalliste ist der quantitative Bedarf gemäss Versorgungsplanung (§ 3^{bis} Abs. 1 Spitalgesetz vom 12. Mai 2004 [SpiG; BGS 817.11]). Des Weiteren wird die Erfüllung der Kriterien gemäss Art. 39 Abs. 2^{ter} KVG betreffend Qualität und Wirtschaftlichkeit vorausgesetzt, welche für den Kanton Solothurn in den §§ 4 f. der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116) weiter konkretisiert werden.

Per 1. April 2026 wird die Spitalliste Bereich Akutsomatik aktualisiert (vgl. Ziff. 2). Unverändert gültig bleiben die Spitalliste Bereich Rehabilitation und die Spitalliste Bereich Psychiatrie (vgl. RRB Nr. 2025/2126 vom 16. Dezember 2025).

2. Erwägungen

2.1 Pankreasresektionen als Teil der hochspezialisierten Medizin

Die Leistungsgruppe VIS1.1 Grosse Pankreaseingriffe (Bezeichnung gemäss Leistungsgruppensystematik der Gesundheitsdirektion Zürich) resp. Pankreasresektionen bei Erwachsenen (Bezeichnung gemäss Planung der hochspezialisierten Medizin [HSM], nachfolgend: LG Pankreasresektionen) wurde im Rahmen der Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) vom 14. März 2008 im Jahr 2013 dem Bereich der HSM zugeordnet. Die letzte Vergabe eines Leistungsauftrags für die LG Pankreasresektionen erfolgte per 1. Januar 2019 durch das HSM-Beschlussorgan und war bis zum 31. Juli 2025 befristet. Seit dem 1. August 2025 besteht für die LG Pankreasresektionen keine rechtsgültige Leistungszuteilung mehr. Das Vergabeverfahren für die Zeit ab 1. August 2025 ist derzeit noch im Gang.

2.2 Leistungsauftrag der Solothurner Spitäler AG

Der Standort Bürgerspital Solothurn (BSS) der Solothurner Spitäler AG (soH) verfügte bis zum 31. Dezember 2017 über einen Leistungsauftrag für die LG Pankreasresektionen. Mit Entscheid

des HSM-Beschlussorgans vom 31. Januar 2019 wurde der soH ab 1. August 2019 kein Leistungsauftrag für diese Leistungsgruppe mehr erteilt. Gegen diesen Leistungszuteilungsbeschluss erhob die soH Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer). Mit Urteil vom 6. September 2022 wies das BVGer die Beschwerde der soH ab und verfügte, dass der subsidiäre Leistungsauftrag des Kantons Solothurn an die soH zur Durchführung von Pankreasresektionen bis zum 9. März 2023 zu befristen sei (vgl. Urteil des BVGer C-2759/2019).

Die soH hat sich mit dem Standort BSS für die erneute Leistungszuteilung der LG Pankreasresektionen durch das HSM-Beschlussorgan für die Zeit ab dem 1. August 2025 beworben. Gemäss dem Entwurf des erläuternden Berichts für die neue Leistungszuteilung des HSM-Beschlussorgans soll der soH jedoch kein Leistungsauftrag erteilt werden. Begründet wird dies damit, dass die soH die Anforderungen im Bereich Lehre, Weiterbildung und Forschung nicht erfülle und die Erteilung eines Leistungsauftrags zur Bedarfsdeckung nicht erforderlich sei. Die übrigen relevanten Anforderungen, wie Struktur- und Prozessqualität, Mindestfallzahlen und Weiterbildungsstätte, werden gemäss Bericht erfüllt. Die Frist zur Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs endete am 5. Februar 2026. Wann die definitive Beschlussfassung und damit die definitive Leistungszuteilung erfolgt, ist derzeit nicht bekannt.

2.3 Antrag der soH

Mit Schreiben vom 2. Februar 2026 hat die soH beim Gesundheitsamt Kanton Solothurn beantragt, dem Standort BSS für die Dauer des Leistungszuteilungsverfahrens einen subsidiären Leistungsauftrag für die LG Pankreasresektionen zu erteilen. Die soH macht geltend, dass sie – entgegen der Darstellung im Bericht des HSM-Beschlussorgans – sämtliche Bewerbungsvoraussetzungen erfülle. Die Einschätzung, wonach die Anforderungen im Bereich Lehre, Weiterbildung und Forschung nicht erfüllt seien, sei unzutreffend und vom HSM-Beschlussorgan zu korrigieren. Zudem erfülle die soH die Bewerbungskriterien besser als andere Bewerberinnen, denen gemäss Entwurf der Leistungszuteilung ein Leistungsauftrag erteilt werden soll. Unter Hinweis auf die erfahrungsgemäss lange Verfahrensdauer zur definitiven Leistungszuteilung im Bereich der HSM und um zu verhindern, dass bei der soH medizinisches Know-how unnötig verloren geht, beantragt die soH daher die Erteilung eines subsidiären kantonalen Leistungsauftrags für den Standort BSS.

2.4 Rechtliche und versorgungspolitische Würdigung

2.4.1 Zuständigkeit des Kantons

Gemäss Art. 39 Abs. 1 Bst. d und e KVG sind die Kantone für die Erteilung von Leistungsaufträgen zuständig. Diese Zuständigkeit wird durch die IVHSM nur dann eingeschränkt, wenn eine gültige interkantonale Zuteilung besteht. Da seit dem 1. August 2025 keine gültige HSM-Zuteilung in der LG Pankreasresektionen vorliegt, besteht keine Sperrwirkung der IVHSM. Gemäss IVHSM-Spitalliste vom 1. Januar 2026 bestimmt sich bis zum Vorliegen eines anderslautenden Beschlusses des HSM-Beschlussorgans ein allfälliger Leistungsauftrag, der zur Abrechnung über die OKP in diesem Bereich berechtigt, nach Massgabe eines allfällig vorhanden kantonalen Leistungsauftrags.¹⁾ Die Zuständigkeit fällt damit an die Kantone zurück.

2.4.2 Versorgungssicherheit

Nach Art. 39 Abs. 2 KVG hat der Kanton die bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen. Ein längerer Unterbruch der Leistungserbringung würde die:

- chirurgische Expertise für das medizinische Fachgebiet der Pankreasresektionen im Kanton Solothurn gefährden;

¹⁾ Vgl. https://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/themen/hsm/hsm_spitalliste/2026/20260101/HSM_Spitalliste_20260101_def_d.pdf.

- spätere Wiederaufnahme der Leistungserbringung erschweren bis gar verunmöglichen, weil die Fallzahlen nicht mehr erreicht würden;
- regionale Versorgung des Kantons erheblich schwächen.

Jährlich werden rund 50 Pankreasresektionen an Solothurner Patientinnen und Patienten durchgeführt. Bis zum 9. März 2023 konnte die grosse Mehrheit dieser Eingriffe wohnortsnah in Solothurn am BSS durchgeführt werden. Seither müssen die Eingriffe in Spitälern in Bern oder Basel erfolgen (Hirslanden Klinik Beau-Site, St. Claraspital, Inselspital Bern und Universitätsspital Basel). Von den siebzehn Spitälern, an welche gemäss dem Entwurf des Erläuternden Berichts für die neue Leistungszuteilung ein Leistungsauftrag erteilt werden soll, verfügen dreizehn über eine höhere Baserate als die soH, was zu höheren Kosten pro Eingriff führt.¹⁾

Nach dem Gesagten besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der vorläufigen Aufrechterhaltung resp. Wiederaufnahme der betreffenden Leistungsgruppe im Kanton.

2.4.3 Qualitätsanforderungen

Gemäss Art. 58a KVV müssen Spitäler Qualitätsanforderungen erfüllen. Der Entwurf des HSM-Berichts bestätigt, dass die soH im Bereich der LG Pankreasresektionen:

- die Struktur- und Prozessqualität erfüllt;
- die Mindestfallzahlen erfüllt;
- als Weiterbildungsstätte anerkannt ist.

Damit sind die wesentlichen bundesrechtlichen Voraussetzungen für einen Leistungsauftrag grundsätzlich erfüllt.

2.4.4 Übergangsregelung

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil des BVGer C-2759/2019 vom 6. September 2022) bestätigt, dass Kantone in Übergangsphasen ohne gültige HSM-Zuteilung befristete Leistungsaufträge erteilen dürfen, sofern dies zur Sicherung der Versorgung erforderlich ist. Die Versorgungsrelevanz ist vorliegend gegeben, weil die soH eine für die regionale Gesundheitsversorgung zentrale Leistung erbringt, die ohne einen entsprechenden Leistungsauftrag weder in der notwendigen Erreichbarkeit noch ohne relevante Mehrkosten für die Solothurner Bevölkerung gewährleistet wäre. Entscheidend ist dabei, dass die soH die wesentlichen strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung bereits erfüllt, über ausgewiesene Fachexpertise und Erfahrung verfügt, um die Leistung in hoher Qualität und angemessener Kontinuität zu erbringen sowie die Behandlungskapazitäten im Einzugsgebiet nachweislich benötigt werden. Unter diesen Voraussetzungen ist die Erteilung eines subsidiären kantonalen Leistungsauftrags gerechtfertigt.

Vor diesem Hintergrund wird der soH ab dem 1. April 2026 erneut ein kantonaler subsidiärer Leistungsauftrag für die LG Pankreasresektionen erteilt. Dieser gilt bis zum rechtskräftigen Abschluss des laufenden HSM-Leistungszuteilungsverfahrens und bleibt längstens bis zur definitiven Leistungszuteilung durch das HSM-Beschlussorgan bzw. eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens mit aufschiebender Wirkung in Kraft.

¹⁾ Der Vergleich basiert auf den per Ende Februar 2026 neusten verfügbaren Daten gemäss den jeweiligen kantonalen Angaben (vgl. <https://www.gdk-cds.ch/de/krankenversicherung/tarife/stationaere-tarife>). Bei unterschiedlicher Baserate je Einkaufsgemeinschaft wurde ein Mittelwert gebildet.

3. **Beschluss**

Die Spitalliste Bereich Akutsomatik wird per 1. April 2026 gemäss den Ausführungen unter Ziffer 2.4 aktualisiert.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Beilage

- Spitalliste Bereich Akutsomatik Kanton Solothurn, gültig ab 1. April 2026

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 42, 4500 Solothurn
Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Haus der Kantone,
Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern
CSS Krankenversicherung AG, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern
Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf
santéservices ag, Römerstrasse 20, Postfach, 4502 Solothurn
SASIS AG, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
prio.swiss, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern